Stiftung Haus am Mühlenteich

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen ***Stiftung Haus am Mühlenteich***.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bredstedt.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Behindertenhilfe.

(2) Die Stiftung setzt sich öffentlich für die Belange von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein, fördert die fachliche Entwicklung der Behindertenhilfe und fördert Dienstleistungen zur praktischen Lebensbewältigung für Menschen mit Behinderung. Sie orientiert sich dabei am Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft. In ihre Arbeit bezieht sie die Familien der Menschen mit Behinderung in besonderem Maße mit ein.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

a) die Information der Öffentlichkeit, Medien, Politik und von Behinderung betroffener Menschen sowie ihre Familien über alle Aspekte der Behinderung und die Möglichkeiten der Unterstützung von Menschen mit Behinderung

b) Angebote der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie und

c) ambulante Unterstützung (Assistenz) für Menschen mit Behinderung und anderer im Sinne des § 53 AO förderbedürftiger Personen, wie die Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei Behördengängen.

Die Stiftung kann im Rahmen der vorstehenden Tätigkeiten auch Zweckbetriebe führen. Ein regionaler Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Stadt Bredstedt und Umgebung (Kreis Nordfriesland).

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen wachsen mit Zustimmung des Vorstands dem Grundstockvermögen zu, soweit diese dazu bestimmt sind.

(2) Bei dringendem Bedarf kann auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe eines Anteils von bis zu 15 % zurückgegriffen werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beim Stiftungsrat beantragt, er in seinem Antrag die Möglichkeit der Rückführung der Mittel in das Grundstockvermögen innerhalb der nächsten 5 Jahre plausibel darlegt und der Stiftungsrat dem Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zustimmt.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und diese dem Grundstockvermögen zuführen; hierüber beschließt der Stiftungsrat.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsrat.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungsrat

(1) Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

(4) An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens 2/3 der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

(5) Die Mitglieder der Organe sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuberufen.

(6) Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen die Stiftung. Die Regelungen gelten nicht für hauptamtliche Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Bei einem mehrköpfigen Vorstand wird ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden berufen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Berufung eines Nachfolgers.

(3) Den ersten Vorstand beruft der Stifter. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat unter gleichzeitiger Zuordnung eines Vorstandsressorts berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit von bis zu fünf Jahren führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.

(4) Die Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine Vergütung beanspruchen, wenn der Stiftungsrat diese und die Bedingungen ihrer Gewährung vor Beginn des Vergütungszeitraums mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat.

§ 9 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(3) Der Vorstand gibt sich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, eine Geschäftsordnung, die die Ressortverteilung, die Wahrnehmung der Außenvertretungsberechtigung, Sitzungseinberufung, -ablauf, -dokumentation, Informationspflichten und die Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat regelt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

(4) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber quartalsweise, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen, die mehrheitlich Familienangehörige von schwer- und mehrfachbehinderten Menschen sind. Mindestens zwei seiner Mitglieder gehören der Lebenshilfe für behinderte Menschen Ortsvereinigung Bredstedt und Umgebung e.V. an. Dabei soll darauf geachtet werden, dass betriebswirtschaftliche Erfahrungen, Kompetenzen der Behindertenhilfe sowie der Bezug zum öffentlichen Leben im Tätigkeitsgebiet der Stiftung personell vertreten sind. Die zwischen drei und sechs Jahren liegende Amtszeit der Mitglieder ist so zu wählen, dass jährlich in der Regel nicht mehr als ein Drittel seiner Mitglieder ausscheiden. Mehrfache Widerberufung ist zulässig.

(2) Durch einen gemeinsamen Beschluss des Stiftungsrats und Vorstandes anerkannte Institutionen sind in Anrechnung auf die Gesamtzahl der Stiftungsratsmitglieder bis zu einem gegenläufigen Beschluss zur wiederholten, jeweils auf eine Amtszeit von vier Jahren begrenzte Entsendung und jederzeitigen Abberufung von einer bei dem Beschluss festgelegten Anzahl von Inhabern bestimmter Ämter oder Funktionen in den Stiftungsrat berechtigt; deren Zugehörigkeit zum Stiftungsrat ist an die Funktion gebunden und erlischt mit dieser. Nach diesem Satz entsandte Stiftungsratsmitglieder kann der Stiftungsrat mit 4/5-Mehrheitsbeschluss und Zustimmung des Vorstandes jederzeit abberufen.

(3) Bis zu seiner Gesamtzahl von sieben Personen kann sich der Stiftungsrat jederzeit, gegebenenfalls für den Zeitraum bis zur Ausübung der vorgenannten Entsenderechte, selbst ergänzen.

(4) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung sowie Angehörige der Mitarbeiter können nicht Mitglied im Stiftungsrat sein.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese Funktionen nicht bei der Berufung festgelegt wurden.

(6) Mit 2/3 Mehrheit kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig, solange der Stiftungsrat keine Vergütungsregelung einstimmig beschließt; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere

a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse

b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks

c) der vom Vorstand bis zum Ende des Vorjahres aufgestellte Geschäftsplan, der Aussagen zur strategischen Planung und einen Wirtschaftsplan inkl. Investitionsplanung umfasst

d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

e) die Genehmigung des Jahresabschlusses

f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Stiftungsrat beauftragten Rechnungsprüfer

g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats oder zwei vom Stiftungsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 12 Einberufung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

(3) Der Stiftungsrat kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn mehr als zwei Wochen seit deren schriftlich begründetem, an den Vorsitzenden des Stiftungsrats gerichteten Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit des Stiftungsrats.

§ 14 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck. kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann
a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

Bredstedt, den 19.9.2012

Hans H. Christiansen 1.Vorsitzender Lebenshilfe Bredstedt e.V. (Stifter)	Wolfgang Suhrcke 2.Vorsitzender Lebenshilfe Bredstedt e.V. (Stifter)